

Amtsblatt für die Gemeinde Apen



2026

Apen, den 19.03.2026

Nr. 09

Inhalt

Bekanntmachung - Bebauungsplan Nr. 123 C der Gemeinde Apen – Hengstforde, Westlich
der Burgstraße – 1

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 123 C der Gemeinde Apen – Hengstforde, Westlich der Burgstraße –

Der Rat der Gemeinde Apen hat am 17.03.2026 den Bebauungsplan Nr. 123 C der Gemeinde Apen – Hengstforde, Westlich der Burgstraße – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche ergeben sich aus der nachfolgenden Abbildung.

Bebauungsplan Nr. 123 C



(ohne Maßstab)

Der oben genannte Bebauungsplan der Gemeinde Apen einschließlich dessen Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann gem. § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des oben genannten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen wird der Bebauungsplan Nr. 123, 1. Änderung einschließlich Begründung rechtsverbindlich.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Huber, Bürgermeister